

Ö F F E N T L I C H E N I E D E R S C H R I F T

**über die Sitzung des Kreistags
(KT/006/2014-2020)**

**vom 12.12.2014
im "Beim Dorfwirt", Bahnhofstr. 1, 82407 Haunshofen**

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 12:10 Uhr

Anwesende:

Landrätin:

Andrea Jochner-Weiß

Mitglieder CSU:

Stefan Barnsteiner

Max Bertl

Thomas Bertl

Michael Deibler

Peter Erhard

Barbara Fischer

Dipl.FinW (FH) Klaus Gast

Albert Hadersbeck

Pankratia Holl

Richard Kreuzer

Michaela Liebhardt

Nick Lisson

Dipl.Designer (FH) Peter Ostenrieder

Marianne Porsche-Rohrer

Ludwig Schmuck

Wolfgang Scholz

Gerda Walser

Mitglieder SPD:

Michael Asam

Regina Bartusch

Barbara Karg

Dipl.-Ing. (FH) Markus Kleinen

Max Martin
Hans Mummert
Gunnar Prielmeier
Falk Sluyterman van Langeweyde
Hans Streicher
Dipl.Verw.(FH) Elke Zehetner
Dr. Friedrich Zeller

Mitglieder BfL:

Brigitte Loth
Markus Loth
Wolfgang Sacher
Hans Schröfele
Roland Schwalb
Franz Seidel
Josef Taffertshofer

Mitglieder B.90/Grüne:

Bettina Buresch
Dipl.Ing. (FH) Karl-Heinz Grehl
Dr. rer.nat. Thomas Heinemeyer
Alfred Honisch
Maria Lüdemann
Dipl.Verw. (FH) Wolfgang Mini
Hans Schütz
Gabriela Seitz-Hoffmann M.A.

Mitglieder UNABHÄNGIGE/ödp:

Agnes Edenhofer
Hans Geisenberger
Franz Reißle
Manuela Vanni

Mitglieder Freie Wähler:

Susann Enders
Robert Goldbrunner

Mitglieder BP:

Hubert Liedl
Regina Schropp

Mitglieder FDP:

Klaus Breil

Entschuldigt fehlten:

Mitglieder CSU:

Alexandra Bertl
Bundesminister, MdB, Dipl.Soz. Alexander
Dobrindt
Thomas Dorsch
Petra Maier
Robert Stöhr
Stefan Zirngibl

Mitglieder SPD:

Thomas Keller

Mitglieder BfL:

Wolfgang Taffertshofer

Verwaltung: RD Seitz, OVR Bachlatko, OVR Merk, OVR Hetterich, VR Leis, VAR Reh-
behn, TAng Steinbach,

Gäste: Herr Schleich (1000. Ehrenamtskarte) mit Ehefrau, Herr Konrad Hölzl 1. Vorsitzen-
der, Herr Dr. Rohrman, 2. Vorsitzender und Schriftführerin Frau Helga Gratzel Verein
Wessofontanum e.V., Herr 1. Bürgermeister Dinter, Gemeinde Wessobrunn, Herr 1. Bür-
germeister Steigenberger Gemeinde Wielenbach,

Presse: WM Tagblatt, Kreisbote WM

Schriftführerin:

Christa Daiser

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bayerische Ehrenamtskarte;
Aushändigung der 1000. Bayerischen Ehrenamtskarte im
Landkreis Weilheim-Schongau
3. Verleihung des Kulturpreises 2014
4. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher
Sitzung gefassten Beschlüsse
Kenntnisnahme I/051/2014
5. Beteiligungsmanagement;
Vorstellung des Beteiligungsberichtes 2013
Kenntnisnahme I/052/2014
6. Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises
Weilheim-Schongau
- 6.1. Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages des
Landkreises Weilheim-Schongau für bestellte Beiräte
Entscheidung I/053/2014
- 6.2. Besetzung von Ausschüssen und Beiräten
Entscheidung I/054/2014
- 6.3. Bestellung eines Fachbeirats Energie
Entscheidung I/055/2014
7. Neufassung der Revisionsordnung für den Landkreis
Weilheim-Schongau
Entscheidung II/005/2014
8. Haushalt 2015;
- 8.1. Eckwerte für die Haushaltsplanung 2015
Entscheidung 11/056/2014

- | | | |
|------|--|---------------|
| 8.2. | Einplanung der finanziellen Mittel im Haushalt 2015 für eine Zentralküche am Krankenhaus Schongau
Entscheidung | 11.1/006/2014 |
| 8.3. | Einplanung der finanziellen Mittel im Haushalt 2015 für eine Zentralsterilisation am Krankenhaus Schongau
Entscheidung | 11.1/007/2014 |
| 8.4. | Einplanung der finanziellen Mittel im Haushalt 2015 für das Krankenhaus Weilheim BA IV
Entscheidung | 11.1/004/2014 |
| 8.5. | Einplanung der finanziellen Mittel im Haushalt 2015 für das Krankenhaus Weilheim BA V
Entscheidung | 11.1/005/2014 |
| 9. | Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden
Entscheidung | 11.1/002/2014 |
| 10. | Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen
Entscheidung | 11.1/003/2014 |
| 11. | TTIP Resolution | |
| 12. | Antrag der Freien Wähler vom 20.10.2014;
Beitrag zur Energiewende durch Nutzung der Wasserkraft im Landkreis Weilheim-Schongau
Entscheidung | I/056/2014 |
| 13. | Antrag der Bayernpartei vom 23.10.2014;
Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
Entscheidung | I/045/2014 |
| 14. | Allgemeine Informationen | |

Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, die Tagesordnung akzeptiert und das Gremium beschlussfähig.

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßte die anwesenden Gäste und Kreisräte und eröffnete die Sitzung.

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Wielenbach **Hr. Steigenberger** begrüßte ebenfalls die Anwesenden und stellte die Gemeinde Wielenbach mit seinen Orten kurz vor.

2. Bayerische Ehrenamtskarte; Aushändigung der 1000. Bayerischen Ehrenamtskarte im Landkreis Weilheim-Schongau

Die Vorsitzende überreichte die 1000. Ehrenamtskarte an Herrn Michael Schleich. Sie führte die Vorzüge dieser Karte mit mittlerweile 19 Firmen als Akzeptanzpartner im Landkreis auf. Sie diene als Wertschätzung für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit.

3. Verleihung des Kulturpreises 2014

Die Vorsitzende begrüßte den 1. Vorsitzenden Herrn Konrad Hölzl, den 2. Vorsitzenden Herrn Dr. Rohrman und die Schriftführerin des Vereins Frau Helga Gratzel. Sie würdigte die Verdienste der Vereinigung Wessofontanum e.V. und überreichte den mit 3000.- EUR dotierten Preis. Anschließend bedankte sich der 1. Vorsitzende mit einer kurzen Ansprache bei den Anwesenden.

4. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Kreisräte nahmen von nachfolgenden Beschlüssen Kenntnis.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistags vom 17.10.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Weilheim-Schongau öffentlich bekannt gegeben werden:

**Ökumenische Sozialstation für den Landkreis
Weilheim-Schongau gGmbH;
Übertragung des Gesellschaftsanteiles des Landkreises
Weilheim-Schongau**

Es erging folgender Beschluss:

„Die Landrätin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Ökumenischen Sozialstation für den Landkreis Weilheim-Schongau gGmbH der Übertragung des Gesellschaftsanteiles, Stammeinlage, des Landkreises Weilheim-Schongau an die CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH, 86159 Augsburg, zuzustimmen. Die Landrätin wird ferner ermächtigt, vor dem Notar die für die Übertragung des Gesellschaftsanteiles, Stammeinlage, erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

**Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau;
Aufbau einer Hauptabteilung "Gynäkologie/ Geburtshilfe" (GYN/GEB) in der
Krankenhaus GmbH
Landkreis Weilheim-Schongau**

Es erging folgender Beschluss:

„Die Landrätin als Vertreter des Landkreises Weilheim-Schongau wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau stimmt dem Vorschlag der Geschäftsführung zu, am Standort in Schongau eine Hauptabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe aufzubauen, die eine Versorgungsstruktur am Krankenhaus Weilheim (Variante 2) mit anbietet.“

**Wahl der ehrenamtlichen Richter für das
Bayerische Verwaltungsgericht München;**

Aufstellung der Vorschlagslisten

Es erging folgender Beschluss:

„Es werden die in der vorgelegten Liste nach §§ 20 bis 22 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wählbaren Personen mit Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die Amtsperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020 aufgenommen.“

Neubau Dreifachhalle Penzberg: **Abschluss eines Erbpachtvertrages**

Es erging folgender Beschluss:

„Der Kreistag beschließt den Erbpachtvertrag zwischen der Stadt Penzberg und dem Landkreis Weilheim-Schongau vom 20.11.2012 für den Neubau der Dreifachhalle in Penzberg mit der Stadt Penzberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 999 der Gemarkung Penzberg 9232.“

Nachtragsstellenplan 2014

Es erging folgender Beschluss:

„Der Kreistag beschließt den Nachtragsstellenplan 2014.“

5. Beteiligungsmanagement: **Vorstellung des Beteiligungsberichtes 2013**

Die Vorsitzende erläuterte die Entscheidung, dass aufgrund der Themenfülle der Kreistagssitzung, auf die Berichte der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaften verzichtet werde. Sie bezog sich dabei auf den schriftlich vorliegenden Bericht.

OVR Bachlatko erläuterte dabei zusammenfassend die Berichte und bat um Kenntnisnahme. Die Kreisträte baten jedoch darum, die Berichte der größeren Beteiligungsgesellschaften einmal jährlich öffentlich vorzustellen. **Die Vorsitzende** verwies dabei nochmals auf die Möglichkeit der Einsichtnahme über Internet oder Presse.

„Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht 2013 zur Kenntnis“

6. Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau

6.1. Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau für bestellte Beiräte

Die Vorsitzende erläuterte die Änderung der Geschäftsordnung mit der Aufnahme der Beiräte in den einzelnen Paragraphen.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weilheim Schongau wie unten aufgeführt.

Inhaltsverzeichnis

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse und Beiräte

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse, der Beiräte und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse und Beiräte

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Beiräte gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen oder der Jugendhilfeausschuss eine eigene Geschäftsordnung erlässt.

(2) Kreisträte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen und Beiräten, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen und Beiräten, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss oder ein Beirat jedoch Kreisträten als Nichtmitgliedern des Ausschusses oder des Beirates zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisträte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.“

6.2. Besetzung von Ausschüssen und Beiräten

Die Vorsitzende erläuterte die Notwendigkeit zur Neubesetzung der Ausschüsse, bedingt durch den Fraktionswechsel von Herrn Kreisrat Mini und weiteren kurzfristigen Änderungen. Den Kreisträten wurde dies als Tischvorlage unterbreitet.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag beschließt die Besetzung folgender Ausschüsse:

Kreisausschuss, Finanzausschuss, Schulausschuss, Umweltausschuss, Sparkassenausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, ÖPNV-Beirat; Jugendhilfeausschuss, Wirtschaftsbeirat, Sozialbeirat, wie vorgelegt

Der Kreistag beschließt die Änderung der Anlage 2 und 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau, wie vorgelegt.“

6.3. Bestellung eines Fachbeirats Energie

Die Vorsitzende erläuterte den Sachverhalt, der die Notwendigkeit der Bestellung eines Fachbeirates Energie aufzeigte. Dabei solle der Umweltausschuss die Aufträge an den Beirat Energie weiterleiten. Als Bindeglied werde Frau ORR'in Eibl fungieren.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag bestellt einen Fachbeirat Energie mit den in der Beschlussvorlage genannten Aufgaben und der festgelegten Besetzung.“

7. Neufassung der Revisionsordnung für den Landkreis Weilheim-Schongau

OVR Hetterich erläuterte die Neufassung der Revisionsordnung und ging dabei auch auf vereinzelte Änderungen ein.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung vom 03.12.2014 fasst der Kreistag folgenden Beschluss:

„Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Revisionsordnung für den Landkreis Weilheim-Schongau, mit Inkrafttreten zum 01.01.2015.

Revisionsordnung

für den Landkreis Weilheim-Schongau

vom 15.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Weilheim - Schongau erlässt zum Vollzug der Art. 89 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826 ff.) folgende

Revisionsordnung

§ 1

Organisatorische Zuordnung und Verantwortung

Das Kreisrechnungsprüfungsamt (nachfolgend: KRPA) ist eine Dienststelle der Landkreisverwaltung Weilheim-Schongau. Es bildet eine dem Landrat unmittelbar zugeordnete Stabsstelle und ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag und bei der örtlichen Kassenprüfung dem Landrat unmittelbar verantwortlich.

§ 2

Rechtliche Stellung des Leiters, des Stellvertreters und der Prüfer des Kreisrechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter, sein Stellvertreter (soweit bestellt) und die Prüfer des KRPA werden vom Kreistag bestellt und nach den in Art. 90 Abs. 3 LKrO genannten Regeln abberufen.
- (2) Der Leiter des KRPA und sein Stellvertreter dürfen mit dem Amtsvorstand, dem Kreiskämmerer, den sonstigen Anordnungsbefugten für den Kreishaushalt und dem Leiter der Kreiskasse nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein. Der Leiter muss mindestens die Befähigung für die dritte Qualifikationsebene (Art. 5 ff Leistungslaufbahngesetz – LlbG) besitzen. Der Leiter muss insbesondere über umfassende Kenntnisse der Verwaltungsaufgaben des Landkreises und seiner Organisationseinheiten, Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen verfügen (insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens) und nach Leistung, persönlichem Auftreten und Führung Gewähr für die besondere Eignung im Prüfungsdienst bieten.
- (3) Dem KRPA sind zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang geeignete Fachkräfte zuzuteilen.

§ 3

Dienstkräfte

- (1) Der Leiter, der Stellvertreter und die Prüfer des KRPA unterstehen der unmittelbaren Dienstaufsicht des Landrats. Sie sind nach Art. 90 Abs. 2 Satz 3 LKrO eigenverantwortlich tätig, in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Prüfungsbeurteilungen nur dem Gesetz unterworfen und insoweit an sachliche Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Leiter des Kreisrechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Assistenzkräfte und weitere Dienstkräfte unterstehen dem Leiter des KRPA unmittelbar.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das KRPA nimmt im Rahmen seiner personellen, fachlichen und materiellen Kapazitäten seine in § 5 aufgeführten Prüfungsaufgaben wahr, in Form von
 - nachgehender Rechnungsprüfung (insb. bei der Vorprüfung der Jahresrechnung),
 - begleitender (unterjähriger) Rechnungsprüfung (Prüfungsäußerungen, Beratung, Prozessbegleitung)
 - Beratung
 - Sonderaufträge (§ 5 Abs. 6 RevO).
- (2) Durch eine vorrangige begleitende Rechnungsprüfung, zeitgerechte Prüfungsäußerungen und Beratungen sollen Fehlerquellen möglichst frühzeitig erkannt und ausgeräumt werden, um Prüfungsfeststellungen aus nachgehender Prüfung möglichst schon während der Arbeits- und Entscheidungsprozesse zu vermeiden.
- (3) Soweit das KRPA in operative Entscheidungen und Tätigkeiten nicht generell beratend eingebunden ist (z.B. in Gremien, Arbeits- und Lenkungsgruppen, Amtsvorstand o.ä.) oder im Einzelfall eingebunden wird, nimmt es seine Befugnisse nach § 6 RevO im Rahmen begleitender Rechnungsprüfung wahr.
Lassen laufende Arbeitsprozesse oder Entscheidungen eine Verletzung der Grundsätze des Art. 92 LKrO, § 5 Abs. 1 RevO befürchten, soll sich das KRPA sobald es davon Kenntnis hat und den Sachverhalt ermittelt und beurteilt hat, beratend dazu äußern (= begleitende Prüfungsäußerung). Soweit nicht schon zwingende Gründe für eine nachgehende Rechnungsprüfung vorliegen, kann das KRPA unter Angabe von Art und Umfang eine weitere Prozessbegleitung durch das KRPA

anregen. Kommt unter Beteiligung der zuständigen Abteilungsleitung ein einvernehmlicher Beratungs- und Beteiligungsprozess nicht zustande, entscheidet der Landrat. Das Weisungsrecht des Landrats und der Kreisgremien, eine Beratung und Beteiligung durch das KRPA unmittelbar anzuordnen, bleibt davon unberührt.

- (4) Die Dienstkräfte des KRPA dürfen sich bei ihren Prüfungshandlungen nicht darauf beschränken, nur aufgrund der ihnen vorgelegten Unterlagen zu prüfen, sie sind vielmehr verpflichtet, sich durch Einsicht in die Akten und sonstigen Unterlagen oder durch alle übrigen geeigneten Maßnahmen genaue Kenntnis vom Geschäftsgang der zu prüfenden Organisationseinheiten, Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen zu verschaffen. Sie müssen sich ausnahmslos persönlich von der Richtigkeit dessen überzeugen, was ihrer Prüfung unterliegt. Sie dürfen sich nicht auf Erklärungen, Angaben oder Versicherungen anderer verlassen und nur solche Tatsachen ihren Schlüssen zu Grunde legen, die sie selbst wahrgenommen und festgestellt haben.

§ 5 Aufgaben

- (1) Das KRPA nimmt die ihm in den Art. 89, 90 und 92 LKrO gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahr, insbesondere durch Prüfung
- a) der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung
 - b) der formellen und materiellen Ordnungs-/Rechtmäßigkeit
 - c) und der Zweckmäßigkeit, Effektivität, sowie Effizienz eines optimalen Ressourceneinsatzes
- (2) Aufgaben des KRPA sind:
1. die Prüfung und laufende Überwachung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, der Vermögens- und Schuldenverwaltung und des Vergabewesens des Landkreises, des Kreisaltenheimes und der anderen Einrichtungen des Landkreises, einschließlich der staatlichen Schulen, die in der Sachträgerschaft des Landkreises stehen,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben und die Betätigungsprüfung bei Unternehmen in privater Rechtsform an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (derzeit: Krankenhaus GmbH, EVA GmbH, Wohnbau GmbH, Radom GmbH) insb. soweit ein Zuschussbedarf für den laufenden Betrieb im Rechnungsjahr erforderlich wurde,

3. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung insb. im Bereich des Finanzwesens und der Aufgabenbereiche, die mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind,
4. die Vorprüfung der Jahresrechnung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung nach Art. 89 LKrO und die Mitwirkung bei Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses als umfassender Sachverständiger,
5. Tätigkeiten im Rahmen einer begleitenden Rechnungsprüfung während des Jahres entsprechend den Grundsätzen des § 4 RevO,
6. die Beratung und Begleitung der Kreisgremien, der Organisationseinheiten, der Einrichtungen und Betätigungen des Landkreises in allen Prüfungsbereichen, sowohl bezüglich der finanziellen Auswirkungen von Entscheidungen als auch der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit,
7. gutachtliche Stellungnahmen und besondere Prüfungsaufträge für den Kreistag, und/oder Landrat im Sinne von Art. 90 Abs. 2 Satz 2 LKrO, auch Personalbemessungs-/Organisationsgutachten,
8. die Überwachung des Vollzugs der Kreistags- und Ausschussbeschlüsse, soweit sie finanzielle oder wirtschaftliche Auswirkungen haben,
9. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufbau- und Ablauforganisation (Arbeitsprozesse/-analysen der Landkreisverwaltung und einzelner Organisationseinheiten, wobei insbesondere darauf zu achten ist, ob Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise effektiver und effizienter erfüllt werden können,
10. die Prüfung von Maßnahmen und Regelungen, die der unmittelbaren und mittelbaren Korruptionsprävention und –bekämpfung dienen, insb. von dazu getroffenen internen und externen Regelungen, Dienstanweisungen, Richtlinien sowie begleitende Mitwirkung bei Schwachstellenanalysen, Risikobeurteilungen und der Einrichtung und Ausgestaltung von Kontrollsystemen, sowie deren Einhaltung (Hinweis: Maßnahmen zur konkreten Korruptionsprävention = Sg. 10),
11. die Kassenprüfung nach Art. 89 Abs. 5 Satz 2 LKrO und die Prüfung von Zahlstellen, Porto-, Vorschuss- und sonstigen Kassen, nach Maßgabe der jeweiligen Dienstanweisungen, sowie der Verwahrgehalte und der überwachungspflichtigen Vordrucke (Hinweis: Die sonstige Kassenaufsicht obliegt dem Landrat, der sich dabei im Rahmen der Geschäftsordnung des Kreiskämmerers bedient),

12. die Prüfung von Finanz- und Erfolgsrechnungen sowie der Bilanzen von Zweckverbänden, Genossenschaften, Kommunalunternehmen, Vereinen und dergleichen, bei denen der Landkreis Mitglied ist und von Empfängern finanzieller Leistungen aus Mitteln des Landkreises, soweit diese Prüfung notwendig und geboten ist oder der Landkreis sich sonst ein Prüfungsrecht vorbehalten hat.
13. Neben den in Punkt 1.-4. angeführten Aufgaben hat das KRPA im Rahmen der Einführung und Umsetzung des sogenannten "Neuen Kommunalen Finanzwesens" nachfolgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - 13.1. Die Prüfung der Kontrakte im Kontraktmanagement insb. hinsichtlich der inhaltlichen Übereinstimmung der vereinbarten Ziele und Projekte mit den Zielen des Kreistages und seiner Ausschüsse,
 - 13.2 Im Rahmen der Budgetierung das Hinwirken auf klare Budgetierungsregelungen und deren Umsetzung bzw. Einhaltung,
 - 13.3 Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Rahmen dezentraler Ressourcenverantwortung,
 - 13.4. Prüfung des Controllings insb. der Kennzahlen und Indikatoren von Produkten auf ihre Steuerungsfähigkeit,
 - 13.5 Schwachstellendiagnose und Aktivierung von Synergiepotentialen innerhalb von Organisationseinheiten und ggfls. übergreifend,
 - 13.6. Korrekturimpulse zu einzelnen Steuerungsentscheidungen im Rahmen der Prozess unabhängigen Steuerungsunterstützung für den Kreistag.
- (3) Der Kreistag, der Kreisausschuss, der Landrat sowie der Rechnungsprüfungsausschuss (im Rahmen seiner örtlichen Prüfungstätigkeit) können dem KRPA weitere, nicht in Abs. 2 genannte besondere außerordentliche Prüfungsaufgaben übertragen.

§ 6

Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Rechnungsprüfung

- (1) Die Dienstkräfte des Kreisrechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die für die Wahrnehmung ihres Prüfungsauftrages (§§ 4 und 5 RevO) für erforderlich erachteten Auskünfte sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Berichten und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Dies gilt auch in den Fällen, in de-

nen nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift für die Zurverfügungstellung bzw. Übermittlung von Daten gefordert wird (z.B. für Personal- oder Sozialakten). Dies umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf (Art. 92 Abs. 6 LKrO). Sofern diesem Verlangen unter Hinweis auf konkrete gesetzliche Hindernisse oder anders lautenden Dienstvorschriften, Vorgaben o.ä. auch bei begründetem Nachweis der Erforderlichkeit nicht entsprochen wird, ist dem Landrat unverzüglich zu berichten. Er entscheidet, ob das Verlangen des Kreisrechnungsprüfungsamtes berechtigt ist und diesem zu entsprechen ist. Die Bediensteten des KRPA sind weiter berechtigt, ohne Voranmeldung alle Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen des Landkreises zu besichtigen. Sie haben Zutritt zu allen Dienst-, Betriebs-, Lager- und Vorratsräumen und können die Öffnung von Behältnissen verlangen. Dazu sind alle Schlüssel führenden Stellen verpflichtet, dem Kreisrechnungsprüfungsamt auf Verlangen jederzeit Zugang zu verschaffen. Sie sind weiter befugt, die notwendigen Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

- (2) Die Dienstkräfte des KRPA sind nicht verpflichtet, unvollständige Arbeiten entgegenzunehmen; sie können verlangen, dass unvollständige Arbeiten von den sachbearbeitenden Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen unverzüglich zu Ende geführt werden. Offensichtliche Unstimmigkeiten in vorgelegten Arbeiten sind sofort von der sachbearbeitenden Dienststelle, Anstalt oder Einrichtung aufzuklären.
- (3) Die Dienstkräfte des KRPA sind nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen. Sie sind lediglich befugt, Mängel festzustellen und auf deren umgehende Beseitigung hinzuwirken, insbesondere soweit damit finanzielle oder wirtschaftliche Nachteile für den Landkreis verbunden sind. Die Bereinigung der Mängel ist dagegen nicht ihre Aufgabe.
- (4) Die Dienstkräfte des KRPA haben ihre Feststellungen ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen und dürfen sich dabei von niemandem beeinflussen lassen. Sie sollen bei ihrer Tätigkeit die geprüften Organisationseinheiten, Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen verständnisvoll beraten und soweit möglich zu einer einvernehmlichen Problemlösung zur Vermeidung von förmlichen Prüfungsfeststellungen hinwirken (insb. begleitende Rechnungsprüfung).
- (5) Prüfungsmethoden und Prüfungsumfang sind dem pflichtgemäßen Ermessen der Dienstkräfte des KRPA überlassen. Sie beschränken sich grundsätzlich auf Stichproben, sofern zur Erreichung des Prüfungserfolges keine vollständige Prüfung angezeigt ist. Für ungeprüfte oder nur stichprobenartig geprüfte Sachverhalte besteht ein allgemeiner Prüfungsvorbehalt.

- (6) Die Dienstkräfte des KRPA haben die durch ihr Amtsgeschäft bedingte besondere Schweigepflicht zu wahren. Auskünfte über Prüfungswahrnehmungen sind nur dem Landrat zu erteilen; nur soweit er zustimmt, kann Auskunft auch an andere Personen erteilt werden. Unberührt bleibt die Auskunftspflicht gegenüber den Kreisorganen. Eine Auskunftspflicht gegenüber einzelnen Kreistags- oder Ausschussmitgliedern besteht nicht.
- (7) Die geprüften Unterlagen sind mit dem Datum und Namenszeichen des Prüfers zu versehen, falls nicht die Verwendung von Stempeln angezeigt ist. Die Prüfung von digitalen Unterlagen soll in geeigneter Form dokumentiert werden. Näheres regelt die Dienstanweisung.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Der Geschäftsgang des KRPA wird durch eine Dienstanweisung des Landrats geregelt.
- (2) Der Leiter des KRPA ist zu den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgemeinschaften unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung oder Übergabe der vollständigen Sitzungsvorlagen in schriftlicher oder elektronischer Form zu laden; evtl. Tischvorlagen sind nachzureichen.
- (3) Dem Leiter des KRPA bzw. seinem Vertreter steht die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen frei. Er soll an Sitzungen in denen Entscheidungen mit wirtschaftlichen, finanziellen, personellen oder organisatorischen Auswirkungen getroffen werden teilnehmen und dort beratend zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 RevO).
- (4) Sämtliche Sitzungsprotokolle der Kreisorgane sind dem KRPA in schriftlicher oder elektronischer Form zuzuleiten. Den Dienstkräften des KRPA sind dazu Zugangs- und grundsätzliche Leseberechtigungen – für die Sitzungen des RPA auch Bearbeitungsrechte - in den für den Sitzungsdienst u.ä. vorgesehenen IT-Programmen und Plattformen einzuräumen.
- (5) Dem KRPA sind durch die zuständigen Organisationseinheiten unaufgefordert prüfungsrelevante Unterlagen, wie Vorstandsverfügungen, Satzungen und Benutzungsregelungen , Gebühren- und Entgeltordnungen, Pflegesatzmitteilungen, Tarifregelungen, wichtige Verträge, Organisations- und Stellenpläne, Personalbemessungs- und Organisationsgutachten, Gutachten, Prüfungsberichte, Zuwendungs-

bescheide und ähnliche Regelungen mit finanziellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Auswirkungen für den Landkreis in schriftlicher oder elektronischer Form zuzuleiten. Dies kann unterbleiben, sofern diese dem KRPA auf digitalen Plattformen (z.B. auch einer zentralen Vertragssammlung) ohnehin zugänglich sind.

- (6) Der Leiter des KRPA kann auf Anforderung durch Organisationseinheiten oder auf Anweisung des Landrats im Rahmen begleitender Rechnungsprüfung in Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, Besprechungen, Sitzungen o.ä. beratend berufen oder im Einzelfall mit einbezogen werden, die sich in finanzieller, personeller oder organisatorischer Weise auf die Interessen des Landkreises auswirken oder auswirken können.
- (7) Dem KRPA sind die nach § 264 i.V.m. § 242 Handelsgesetzbuch (HGB) erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang, sowie Lagebericht) und der nach § 321 HGB zu erstellende Prüfbericht, sowie der Bericht nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Sitzungsprotokolle der Aufsichtsrats- bzw. Gesellschafterratssitzungen der Landkreis eigenen Gesellschaften und Beteiligungen in Privatrechtsform möglichst in digitaler Form zuzuleiten.
- (8) Dem KRPA sind die Namen und Unterschriften der anordnungsberechtigten Bediensteten, der Umfang dieser Berechtigung und die Namen der Bediensteten mitzuteilen, die zu Verpflichtungserklärungen des Landkreises oder zur Unterzeichnung einer Vertretungsvollmacht bevollmächtigt sind. Gleiches gilt auch für die Verfügungen des Landrats zur Delegation seiner in der Geschäftsordnung geregelten Befugnisse auf Bedienstete des Landratsamtes (§§ 38 Abs. 4, 42 Abs. 1 Geschäftsordnung).
- (9) Die Leiter und die Angehörigen der geprüften Organisationseinheiten, Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen haben die Arbeit des KRPA in jeder Weise zu erleichtern und bereitwillig und erschöpfend Auskunft zu geben; zur Prüfung notwendige Arbeitsunterlagen sind ohne Aufforderung vollständig vorzulegen. Die jeweiligen Leiter der Organisationseinheiten, Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen sind für die Vorlage der vollständigen und ordnungsgemäßen Unterlagen verantwortlich.
- (10) Den Bediensteten des KRPA ist auf Antrag ein Lesezugriff auf alle prüfungsrelevanten Datenverarbeitungssysteme und Verfahren zu ermöglichen, die zur Erfüllung des Prüfungsauftrages in § 5 Abs. 1 RevO für erforderlich erachtet werden, insbesondere solche mit unmittelbaren und mittelbaren haushalts- und kassenrechtlichen Bezug; § 6 Abs. 1 RevO gilt analog.

§ 8 Tätigkeitsverbote

- (1) Der Leiter des KRPA und seine Dienstkräfte dürfen Kassen-, Buchungs- oder sonstige Verwaltungsgeschäfte weder selbst vornehmen noch anordnen. Sie sind von jeder Einflussnahme oder Mitwirkung im gesamten Aufgabenbereich des Landratsamtes, seiner Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen mit Ausnahme der in § 5 zugewiesenen Aufgaben ausgeschlossen.
- (2) Die Dienstkräfte des KRPA dürfen in Sachgebieten, in denen sie früher tätig waren, grundsätzlich keine Prüfungen vornehmen, die in ihre damalige Tätigkeit fallen. Wirken die früheren Maßnahmen über diese Zeitabschnitte hinaus, so sind sie auf die Dauer dieser Wirkung an der Durchführung von Prüfungen gehindert.
- (3) Die Dienstkräfte des KRPA dürfen dort nicht tätig werden, wo sie in einem Gläubiger- oder Schuldnerverhältnis stehen. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zum Landkreis als Dienstherrn.
- (4) Ausnahmen von den Betätigungsverboten nach den Absätzen 1 – 3 ordnet im begründeten Einzelfall auf Antrag des Leiters des KRPA der Landrat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des RPA an.

§ 9 Verfahren bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten

- (1) Ergibt sich bei einer Prüfung der Tatbestand oder der begründete Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstiger Vorfälle, die einen Vermögensschaden für den Landkreis zur Folge haben können, so ist dem Landrat unverzüglich zu berichten. Zur Sicherung der Beweise und zur Verhütung finanzieller Nachteile sind sofort alle gebotenen Maßnahmen zu veranlassen.
- (2) Die gleiche Pflicht zur Benachrichtigung und Beweissicherung obliegt in den Fällen des Absatzes 1 allen Bediensteten des Landratsamtes gegenüber dem KRPA. Verluste am Landkreisvermögen durch Diebstähle, Beraubungen oder andere Straftaten sowie Kassenfehlbeträge und sonstige Vermögensschäden, die bei der Vermögenseigenschadensversicherung zur Erstattung angemeldet wurden oder anzumelden sind, sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 10

Prüfungsberichte und Prüfungsbeanstandungen

- (1) Das KRPA erstellt zu Beginn des Kalenderjahres für nachgehende Prüfungen eine jährliche Prüfungsplanung. Diese orientiert sich an den verfügbaren personellen Prüfungskapazitäten. Im Rahmen einer risikoorientierten Prüfungsplanung ist dabei die finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung, die sich aus dem Verwaltungshandeln der zu prüfenden Organisationseinheiten, Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen ergibt oder ergeben kann, besonders zu berücksichtigen.
- (2) Über das Ergebnis von örtlichen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Landrat vorzulegen sind.
- (3) Beanstandungen von untergeordneter Bedeutung, die bereits während der begleitenden oder nachgehenden Prüfung abgestellt werden können, sind im Prüfungsbericht nur dann aufzunehmen, wenn ihr schriftliches Festhalten geboten erscheint. Den geprüften Organisationseinheiten, Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen sind die betreffenden Prüfungsbemerkungen nach Möglichkeit unmittelbar nach Erstellung zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (4) Die Überwachung der sachgemäßen Behebung der Prüfungserinnerungen aufgrund örtlicher und überörtlicher Prüfungen und von Sonderprüfungen obliegt der Kreiskämmerei.
- (5) Prüfungsberichte aufgrund überörtlicher Prüfungen durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband oder sonstigen Prüfungen mit finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen sind dem KRPA, möglichst in digitaler Form, zur Kenntnis zuzuleiten. Dies gilt auch für Prüfungsberichte von Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern, Rechnungshöfen, Staatl. Rechnungsprüfungsämtern u. dergl., soweit diese Prüfberichte zur Aufgabenerfüllung nach § 3 RevO für erforderlich erachtet werden sowie für Organisations- und Personalbemessungsgutachten.
- (6) Sobald Prüfungserinnerungen behoben sind, nimmt das Kreisrechnungsprüfungsamt abschließend Stellung. Dabei sind etwaige nicht behobene Prüfungsbeanstandungen besonders im Schlussbericht aufzunehmen.
- (7) Das KRPA hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der einen Überblick über die vorgenommenen Prüfungen und die wichtigsten Einzelfeststellungen aus den im Laufe des Jahres durchgeführten Prüfungsmaßnahmen enthalten soll. Der Tätigkeitsbericht soll mit dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung verbunden werden.

§ 11

Mitwirkung des Rechnungsprüfungsausschusses und der anderen Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Leiter des KRPA übergibt das Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 RevO) dem Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) entscheidet nach Würdigung des Ergebnisses der Vorprüfung über die Vornahme eigener Prüfungshandlungen. Die Vorbereitung und Abwicklung der Sitzungen des RPA und der gewünschten eigenen Prüfungshandlungen obliegt dem KRPA. Für eigene Prüfungshandlungen des RPA gelten die Befugnisse und Pflichten des § 5 RevO analog.
- (3) Unabhängig von den in § 5 Abs. 2 Nr. 7 RevO genannten Aufgaben sollen im Einvernehmen mit dem Landrat Prüfungsergebnisse, die im Vollzug der in dieser Revisionsordnung genannten Aufgaben entwickelt wurden, auch anderen Ausschüssen des Kreistages vorgelegt werden, soweit die Kenntnis der dort aufgeführten Prüfungsfeststellungen für die Mitglieder dieser Ausschüsse zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Amtes erforderlich sind.
In jedem Falle sind jedoch solche Prüfungsberichte vorzulegen, die aufgrund eines besonderen Auftrages nach § 5 Abs. 3 RevO erstellt wurden.

§ 12

Haftung

Unterlassen es die Dienstkräfte des KRPA unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 RevO in schuldhafter Weise festgestellte Fehler zu beanstanden oder Unregelmäßigkeiten aufzudecken, so haften sie dem Landkreis für den daraus entstandenen Schaden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Revisionsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Revisionsordnung vom 01.07.2000 außer Kraft.“

Weilheim i.OB, 15.12.2014

im Original gez.
Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Hinweis:

Die enthaltenen Personen- bzw., Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

8. Haushalt 2015:

8.1. Eckwerte für die Haushaltsplanung 2015

Der Kreiskämmerer erläuterte die Eckwerte des Haushaltes 2015. Dabei betonte er, dass es keine gravierenden Veränderungen gebe. Er führte die notwendigen Investitionsanteile für den Schul-, Krankenhaus- und Straßenbau auf. Ferner ging er auf den Kreisumlagehebesatz von bisher 58 Prozentpunkten ein. Zielgröße für den Haushalt 2015 wäre hier ein Kreisumlagehebesatz von 57%. Er betonte dabei die Gesamtverschuldung stets im Auge zu behalten.

In der anschließenden Beratung waren sich die Kreisräte einig, bezugnehmend auf das kritische Schreiben der IHK, den Haushalt möglichst sparsam und durchdacht aufzustellen. Auch solle im Beschlussvorschlag in der ersten Zeile folgende (ff.) gestrichen werden.

Abschließend nahmen die Kreisträte von nachfolgendem Beschluss Kenntnis:

„Der Kreistag nimmt die nachfolgenden Eckwerte für die Haushaltsplanung 2015 zur Kenntnis und beauftragt die Kreisfinanzverwaltung den Haushaltsentwurf 2015 unter Beachtung dieser Eckwerte zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Der Landkreis Weilheim-Schongau gibt sich für die Haushaltsplanung der Jahre 2015 dazu die nachfolgenden grundsätzlichen Eckwerte:

1. Die Verteilung der Investitionsanteile erfolgt grundsätzlich mit einem Anteil für Schulbaumaßnahmen mit 60 % , Krankenhausbaumaßnahmen 20 % , Kreisstraßen mit 10 % , Amtsgebäude, IT-Infrastruktur und sonstige Investitionen mit 10 %
2. Zum Erhalt einer dauerhaften Handlungsfähigkeit der Finanzwirtschaft des Landkreises wird ein Kreisumlagehebesatz in einer Bandbreite bis maximal 58 Prozentpunkten festgelegt. Zielgröße für das Haushaltsjahr 2015 ist ein Herbesatz der Kreisumlage von 57 %-Punkten.
3. Für die Nettoneuverschuldung wird grundsätzlich ein Betrag von maximal 5 % des Durchschnitts der Volumina der drei dem zur Haushaltsplanung anstehenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Verwaltungshaushalte als Obergrenze festgelegt. Für die Gesamtverschuldung darf ein Höchstbetrag von 60 % des Durchschnitts der Volumina der drei dem zur Haushaltsplanung anstehenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Verwaltungshaushalte als Obergrenze nicht überschritten werden.
4. Zur Gewährung einer langfristigen, nachhaltigen und Generationen gerechten Finanzwirtschaft, sind die Belastungen durch die Inanspruchnahme von Fremdmitteln (Zins- und Tilgung) unabhängig von der Art der konkreten Finanzierung vollständig im Haushalt darzustellen und über den gesamten Finanzierungszeitraum durch eine Anpassung des Hebesatzes der Kreisumlage anzugleichen. Dies beinhaltet i.d.R. eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes von 1 v.H. der Umlagegrundlagen je 10 Millionen € zusätzlich aufgenommene Fremdmittel.
5. Zusätzliche und oder neue Vorhaben, die über den im Rahmen der 10-jährigen Investitionsplanung dargestellten Einzelinvestitionen hinausgehen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einzelgenehmigung durch den Kreistag, die eine konkrete Finanzierung im Rahmen der Fortschreibung des Finanzplans und des damit verbundenen Investitionsprogramms aufzeigen muss.
6. Für die Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen aus Landkreismitteln der Haushaltsjahre 2015 – 2024 wird ein unveränderter Höchstbetrag von 120.000.000 € festgesetzt. Dieser kann in jedem Haushaltsjahr in gleichem Maße erhöht werden, in dem die Zahlungen an die Krankenhaus-GmbH Weilheim-Schongau für sogenannte DAWI-Leistungen des laufenden Betriebs den Betrag von 6.000.000 € p.a. unterschreiten.
7. Bei den für die Haushaltswirtschaft prägenden Investitionsanteilen gemäß Nr. 1 für Schulen, Krankenhäuser, Kreisstraßen, Amtsgebäude und Infrastruktur sind alle Möglichkeiten der Kostenoptimierung bei der Planung und Umsetzung auszuschöpfen.
8. Die vorausgehenden Eckwerte werden im Vorgriff auf die Haushaltsberatungen jährlich überprüft und ggfls. an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.“

8.2. Einplanung der finanziellen Mittel im Haushalt 2015 für eine Zentralküche am Krankenhaus Schongau

Die Vorsitzende betonte, dass es sich bei den nachfolgenden Tagesordnungspunkten um die Bereitstellung der Mittel im Haushalt 2015 handle, da die Maßnahmen vom Kreistag bereits beschlossen wurden.

In der anschließenden Beratung wurde über den Begriff der verlorenen Zuschüsse beraten, der Kreiskämmerer konnte daraufhin den rechtstechnischen Ausdruck näher erläutern, da die Krankenhaus GmbH diese Investitionen zur Zeit nicht ohne die Unterstützung des Landkreises stemmen könnte. **Kreisrat Geisenberger** bat in einer der nächsten Sitzungen um einen Bericht, wie es mit PWC weitergehen soll.

Im Anschluss daran erging nachfolgender Beschluss mit **1** Gegenstimme:

1. Der Landkreis trägt dafür in Co-Finanzierung mit dem Freistaat Bayern die nichtförderfähigen Kosten einschließlich der Vorfinanzierungskosten.
2. Der Kreistag beschließt ferner dass der Landkreis die dafür erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 1,73 Mio. € entsprechend der Planungen der Krankenhaus-GmbH als verlorenen Zuschuss im Rahmen der bestehenden Betrauung übernimmt.
3. Mit der Auszahlung der Fördermittel nach Kostenanfall zur Reduzierung der Vorfinanzierungskosten besteht grundsätzliches Einverständnis
4. Der Kreistag fordert die Finanzverwaltung dazu auf, die erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 zu berücksichtigen.“

8.3. Einplanung der finanziellen Mittel im Haushalt 2015 für eine Zentralsterilisation am Krankenhaus Schongau

Die Vorsitzende betonte, dass es sich auch bei diesem Punkt um die Bereitstellung der Mittel im Haushalt 2015 handle, da die Maßnahmen vom Kreistag bereits beschlossen wurden und der Kreisausschuss die Bereitstellung der Mittel im Haushalt 2015 bereits vorberaten hatte.

Auf Nachfrage konnte der Kreiskämmerer ausführen, dass eine wohlwollende Behandlung der Zuschüsse im Ministerrat sichergestellt sei, auch eine eventuell notwendige Zwischenfinanzierung sei beim momentan niedrigen Zinssatz kein Problem.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

1. „Der Landkreis trägt dafür in Co-Finanzierung mit dem Freistaat Bayern die nichtförderfähigen Kosten einschließlich der Vorfinanzierungskosten.
2. Der Kreistag beschließt ferner, dass der Landkreis die dafür erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 1,9 Mio. € entsprechend der Planungen der Krankenhaus-GmbH als verlorenen Zuschuss im Rahmen der bestehenden Betrauung übernimmt.
3. Mit der Auszahlung der Fördermittel nach Kostenanfall zur Reduzierung der Vorfinanzierungskosten besteht grundsätzliches Einverständnis.
4. Der Kreistag fordert die Finanzverwaltung dazu auf, die erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 zu berücksichtigen.“

8.4. Einplanung der finanziellen Mittel im Haushalt 2015 für das Krankenhaus Weilheim BA IV

Die **Vorsitzende** erläuterte die Sachlage.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

1. „Der Landkreis trägt dafür in Co-Finanzierung mit dem Freistaat Bayern die nichtförderfähigen Kosten einschließlich der Vorfinanzierungskosten sowie die Kosten des Interimsbaus
2. Der Kreistag beschließt ferner, dass der Landkreis den dafür erforderlichen Eigenanteil in Höhe von ca. 9,3 Mio. € (zuzüglich der Kosten für den Interimsbau) entsprechend den Planungen der Krankenhaus-GmbH Landkreis Weilheim-Schongau als verlorenen Zuschuss im Rahmen der bestehenden Betrauung übernimmt.
3. Mit der Auszahlung der Fördermittel nach Kostenanfall zur Reduzierung der Vorfinanzierungskosten besteht grundsätzliches Einverständnis
4. Der Kreistag fordert die Finanzverwaltung dazu auf, die erforderlichen Mittel soweit noch nicht erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2015 - 2018 bereitzustellen.“

8.5. Einplanung der finanziellen Mittel im Haushalt 2015 für das Krankenhaus Weilheim BA V

Die **Vorsitzende** erläuterte die Sachlage.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

1. „Der Landkreis trägt dafür in Co-Finanzierung mit dem Freistaat Bayern die nichtförderfähigen Kosten einschließlich der Vorfinanzierungskosten sowie mögliche Kosten einer Interimslösung.
2. Der Kreistag beschließt ferner, dass der Landkreis den dafür erforderlichen Eigenanteil in Höhe von ca. 6,141 Mio. € entsprechend den Planungen der Krankenhaus-GmbH als verlorenen Zuschuss im Rahmen der bestehenden Betrauung übernimmt.

3. Mit der Auszahlung der Fördermittel nach Kostenanfall zur Reduzierung der Vorfinanzierungskosten besteht grundsätzliches Einverständnis.
4. Der Kreistag fordert die Finanzverwaltung dazu auf, die erforderlichen Mittel soweit noch nicht erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2015 - 2018 zu berücksichtigen.“

9. Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden

Der Kreiskämmerer erläuterte den Sachverhalt und betonte die Notwendigkeit der Schaffung einer Stammsatzung. In der darauffolgenden Diskussion wurde der Verwaltungsaufwand angesprochen und eine Gebührenbefreiung für die Kommunen angesprochen.

Kreisrat Mummert stellte in diesem Zusammenhang den Antrag, die Kommunen sollten von den Gebühren ausgeschlossen werden. **Der Kreiskämmerer** führte die Folgen einer Satzungsänderung eingehend auf, daraufhin wurde der Antrag von Kreisrat Mummert zurückgezogen.

Im Anschluss daran erging nachfolgender Beschluss mit **8** Gegenstimmen:

„Der Kreistag beschließt die nachfolgende Benutzungs-/Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden mit Wirkung vom 01.01.2015:

Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau über die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden (Nutzungssatzung Schulen– NutzungsSSch)

Vom 01. Januar 2015

Auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist Eigentümer mehrerer Schulgebäude. Diese sollen außerhalb des Schulunterrichts auch der Bildung bzw. Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsprävention sowie sozialen, karitativen, kirchlichen, kulturellen und gemeinnützigen Zwecken dienen. Mit dieser Satzung wird die außerschulische Nutzung der landkreiseigenen Schulgebäude auf öffentlich-rechtlicher Basis geregelt.

§ 1

Vorrang der schulischen Nutzung

- (1) Die vom Landkreis unterhaltenen schulischen Gebäude dienen vorrangig Ausbildungs- und Bildungszwecken gemäß BayEUG und ErWBG und können im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze zu einer außerschulischen Nutzung überlassen werden.
- (2) ¹Die schulischen und vorrangigen öffentlichen Belange dürfen durch die sonstigen Nutzungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. ²Die Nutzung schulischer Gebäude zu politischen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG, ist ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

- (1) ¹Diese Satzung regelt die außerschulische Nutzung von schulischen Gebäuden des Landkreises Weilheim-Schongau, sowie die Nutzung für den Pausenverkauf und den Betrieb von Mensen. ²Die Satzung gilt nicht für Sporteinrichtungen und für Wohnzwecke genutzte Gebäudeteile, die sich auf dem Schulgelände befinden.
- (2) ¹Die außerschulische Nutzung umfasst die Nutzung der schulischen Gebäude des Landkreises zu nicht schulischen Zwecken. ²Die Entscheidung, ob es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne des BayEUG handelt oder nicht, trifft der Schulleiter.

§ 3

Gebührenpflichtige Nutzung

Für die Gebührenerhebung gilt die Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung (GebührenSSch).

§ 4

Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) ¹Anträge für die Nutzung der Schulräume oder –anlagen im Sinne des § 1 sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Landkreis Weilheim-Schongau (Liegenschaftsverwaltung) einzureichen. ²Das Nutzungsrecht wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landkreis Weilheim-Schongau begründet.
- (2) Der Nutzer hat mit dem Antrag auf Nutzung schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung sowie der Gebührensatzung und der jeweiligen Haus-/ Schulordnung bekannt sind und eingehalten werden.
- (3) ¹Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. ²Die Zulassung der Nutzung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungskapazitäten.

§ 5

Besondere Ablehnungsgründe

- (1) Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung. ²Gleiches gilt auch für Nutzungen, die im öffentlichen Interesse Vorrang haben.
- (2) ¹Ein Vertragsabschluss ist abzulehnen bei erkennbarer Gefahr und/oder der Unmöglichkeit Schäden auf andere Weise abzuwenden. ²Der Vertragspartner hat vor Abschluss des Vertrages einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz (für Personen- und Sachschäden mindestens in Höhe von 3 Millionen Euro und für Vermögensschäden mindestens in Höhe von 1 Million Euro) nachzuweisen.
- (3) ¹Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Nutzung aus betrieblichen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. ²Während der Schulferien ist die auß-

erschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich.

- (4) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Veranstaltung des Antragstellers, Vertragspartners oder der Gruppe der Nutzer einer früheren Veranstaltung, Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung, die Hausordnung oder den Nutzungsvertrag begangen worden sind, oder eine sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- (5) Eine gewerbliche Nutzung sowie eine Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) ¹Dauernutzungsverträge werden grundsätzlich für ein Schuljahr geschlossen. ²Eine Nutzung für einen kürzeren Zeitraum ist möglich, wenn dadurch keine langfristigen Nutzungen beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die Kündigungsfrist bei Dauernutzungsverträgen beträgt vier Wochen zum Quartalsende. ²Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) ¹Der Landkreis ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des abgeschlossenen Nutzungsvertrags, sowie gegen die Haus- / Schulordnung, den Vertrag fristlos zu kündigen. ²Darüber hinaus behält sich der Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. ³Gründe hierfür sind insbesondere dringende betriebliche Belange oder dass die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses für den Landkreis unzumutbar ist oder vorrangige öffentliche Interessen dies erforderlich machen.
- (4) Ersatzansprüche aufgrund der Kündigung des Nutzungsvertrages sind für den Nutzer ausgeschlossen.

§ 7

Nutzungszeiten und Nutzungsumfang

- (1) ¹Die außerschulische Nutzung der schulischen Gebäude ist wegen des Vorrangs der schulischen Nutzung grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr möglich. ²An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien werden die Räumlichkeiten der Schulen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Die vertraglich festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. ²Diese beinhalten ebenfalls die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung. ³Absagen vertraglich festgelegter Einzelnutzungen sind mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch vorzunehmen. ⁴Erfolgt die Absage nicht fristgerecht wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 3 i.V. m. der Gebührensatzung festgelegten Gebühr fällig.
- (3) Außer den in § 2 des Nutzungsvertrages ausdrücklich bezeichneten Räumen dürfen keine sonstigen Räume benutzt werden.
- (4) Eine Erweiterung des im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages bestimmten Nutzungsumfangs ist nur nach Abstimmung und Genehmigung durch den Landkreis möglich.

§ 8

Aufsicht

- (1) Der Antragsteller hat jeweils einen voll geschäftsfähigen Verantwortlichen sowie eine Stellvertretung, die für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat und für die Einhaltung dieser Nutzungssatzung verantwortlich ist (Aufsichtsperson) zu benennen.
- (2) ¹Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht unterstellten Personen anzuweisen, Schäden zu vermeiden und jede Verunreinigung zu unterlassen. ²Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.
- (3) Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Schulräume nicht benutzt werden.

§ 9

Abgabe von Speisen und Getränken

¹Unter Ausnahme des im Einzelfall genehmigten Mensen-, Pausen-, Getränke- und Warenautomatenverkaufs, ist es den Veranstaltern und Dritten grundsätzlich nicht gestattet, in den Schulräumen und –anlagen Speisen und Getränke abzugeben. ²Der Mensen-, Pausen oder Getränke- und Warenautomatenverkauf ist einzelvertraglich gesondert zu regeln. ³Die Gebührenhöhe ist der Gebührensatzung zu entnehmen. ⁴Die Schulverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulforum über die jeweilige Zulassung und das Warenangebot. ⁵Die Liegenschaftsverwaltung des Landkreises schließt den Vertrag im Rahmen der geltenden Gebührensatzung ab.

§ 10

Werbung

¹Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Schulräume und –anlagen ist – unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen – nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landratsamtes zulässig. ²Auf Art. 84 BayEUG in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 11

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Teilnehmern nur die bereitgestellten Einrichtungen und Geräte benutzt und pfleglich behandelt werden und die Gebäude und Anlagen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- (2) ¹Die vom Landkreis Beauftragten üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. ²Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (3) ¹Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungssatzung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. ²Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und Anlagen mit sofortiger Wirkung untersagen. ³Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Landkreis Weilheim-Schongau eine strafrechtliche Verfolgung vor.
- (4) Neben der Einhaltung der Haus- und Schulordnung können im Rahmen des Nutzungsvertrages, zusätzliche Nutzungsbedingungen (Bedingungen und Auflagen) vereinbart werden.

§ 12

Nutzungszweck

- (1) Die außerschulische Nutzung der Schulräume und –anlagen kann gestattet werden, wenn die Veranstaltung
- der Bildung bzw. Fort- und Weiterbildung
 - der Gesundheitsprävention
 - sozialen, karitativen, kirchlichen, kulturellen und gemeinnützigen Zwecken
- dient und diese mit den Interessen des Landkreises Weilheim-Schongau und der betroffenen Schule vereinbar sind, soweit den Nutzern keine anderen geeigneten Räume für die Veranstaltung zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Außerschulische gewerbliche Nutzungen in Schulgebäuden sind grundsätzlich ausgeschlossen. ²Eine Zulassung ist möglich, wenn der Sachaufwandsträger und die Schulleitung mit der jeweiligen Nutzung einverstanden sind. ³Die Versorgung der Schüler durch Mensen-, Pausen-, Getränke- und Warenautomaten-verkäufe ist zugelassen.
- (3) ¹Grundsätzlich werden alle Räumlichkeiten nur überlassen, wenn die Schulleitung ihr Einverständnis erklärt. ²Chemie- und Physikräume werden nicht überlassen.

§ 13

Verhalten

- (1) Das Rauchen und der Alkoholgenuss sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- (2) ¹Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. ²Der Landkreis behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungsaufwendungen dem Veranstalter in Rechnung zu stellen. ³Das gleiche gilt für zusätzliche Hausmeisteraufwendungen.

§ 14

Gegenstände des Veranstalters

¹Gegenstände dürfen mit stets widerruflicher Zustimmung der Schulleitung ins Schulgebäude eingebracht oder dort verwahrt werden. ²Die Gegenstände sind außerhalb der Nutzungszeiten so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. ³Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gegenstände ist der Nutzer auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. ⁴Der Landkreis haftet ausdrücklich nicht für Beschädigungen an eingebrachten Gegenständen Dritter.

§ 15

Schadenersatz

- (1) ¹Der Nutzer haftet – vorbehaltlich § 16 Abs. 1 – für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. ²Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Landkreis Weilheim-Schongau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungssatzung entstehen, auch wenn kein Verschulden vorliegt.

- (3) ¹Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die o.g. Ansprüche gedeckt werden. ²Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechterhalten.

§ 16

Haftung des Landkreises

- (1) Von der Vereinbarung in § 15 bleibt die Haftung des Landkreises Weilheim-Schongau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Nutzern und Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.
- (3) Im Falle der nicht genehmigten / unerlaubten Nutzung ist der Landkreis von jeder Haftung frei.
- (4) ¹Den Nutzern und den Teilnehmern gegenüber übernimmt der Landkreis keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. ²Der Landkreis haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Bediensteten des Landkreises in Verwahrung genommen wurden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- (5) Der Landkreis haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Veranstalter dadurch entstehen, dass ihm die Räume oder Anlagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

§ 17

Anzeigepflicht

- (1) Die Schulräume und –anlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßem Zustand überlassen, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich dem Hausmeister oder sonstigen von dem Landrat beauftragten Beschäftigten die Mängel anzeigt.
- (2) Jeder Schadensfall ist dem Hausmeister oder sonstigen vom Landrat beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Meldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Das Überlassen von Räumen und Anlagen schließt andere Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (2) Der Veranstalter öffentlicher Versammlungen hat das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weilheim, den 01. Januar 2015
Landkreis Weilheim-Schongau

Hinweis:

Die enthaltenen Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau
für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden
(Gebührensatzung Schulen– GebührenSSch)**

Vom 01. Januar 2015

Auf Grund des Art. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung von Schulgebäuden zu außerschulischen Zwecken im Sinne des § 2 der Benutzungssatzung für Schulgebäude (NutzungsSSch) werden im Landkreis Weilheim-Schongau nach Art. 4 der LkrO i.V.m. Art 1, Art. 2 und Art. 8 des KAG, Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

(4) ¹Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen Betriebskosten:

Schulische Gebäude und –Anlagen	pro angefangene Stunde
Klassenräume und Räume ohne besondere Ausstattung	6,- €
Räume mit besonderer Ausstattung (EDV, Schulküche, Werkraum ...)	12,- €
Mehrzweckhalle, Aula, Saal	17,- €
Zusätzliche Reinigungsarbeiten	30,-€
Zusätzlicher Hausmeisterdienst	35,-€

Mensen, Pausenverkäufe, Getränke- und Warenautomaten	
Mensen	3%ige Umsatzpacht/mtl. zzgl. Umsatzsteuer
Pausen- und Kioskverkauf	Nutzungspauschale
bis 250 Schüler	10,-€/mtl.
250 bis 500 Schüler	20,-€/mtl.
500 bis 750 Schüler	30,-€/mtl.
750 bis 1000 Schüler	40,-€/mtl.
Über 1000 Schüler	50,-€/mtl.
Getränke- und Warenautomaten	100,-€/Jahr

²Die Mindestgebühr pro Vertrag bzw. Rechnung beträgt 25,- Euro.

- (5) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (6) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Veranstaltungen ergibt sich aus § 3 der NutzungsSSch.
- (2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. zusätzlicher Hausmeisterdienste entscheidet der Landkreis Weilheim-Schongau als Sachaufwandsträger.

§ 4

Gebührenermäßigung

Die Nutzungsgebühr kann auf Antrag im Einzelfall durch die Landkreisverwaltung für soziale, karitative, kirchliche, kulturelle oder gemeinnützige Zwecke um bis zu 50% ermäßigt werden.

§ 5

Gebührenbefreiung

Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Volkshochschulen des Landkreises Weilheim-Schongau im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung werden keine Gebühren erhoben.

§ 6
Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist der Nutzer. ²Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Gebührenentstehung und Fälligkeit

¹Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. ²Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Landkreisverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen. ³Die Abrechnung und Gebührenfestsetzung der Dauernutzungsverträge erfolgt jeweils zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.“

Weilheim, den 01. Januar 2015
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiss
Landrätin

10. Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen

Der Kreiskämmerer erläuterte die Sachlage und betonte, dass es für die Vereine lediglich eine Glättung der Hallennutzungskosten von bisher 9,60 EUR pro Hallenteil auf 10.- EUR gebe. Bei Drittnutzern werde man 30.- EUR pro Hallenteil verlangen.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag beschließt, die nachfolgende Benutzungs-/Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen mit Wirkung vom 01.01.2015:

**Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau über
die außerschulische Nutzung der Schulsportanlagen
(Nutzungssatzung Sportanlagen – NutzungsSSportA)**

Vom 01. Januar 2015

Auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.August 1998, erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist Eigentümer verschiedener Schulsportanlagen. Diese sollen außerhalb des Schulsports auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport zur Verfügung stehen. Mit dieser Satzung wird die außerschulische Nutzung der landkreiseigenen Sportanlagen auf öffentlich-rechtlicher Basis geregelt.

§ 1

Außerschulische Nutzungsmöglichkeiten; Vorrang der schulischen Nutzung

- (1) Die ausschließlich vom Landkreis unterhaltenen und betriebenen Schulsportanlagen dienen neben dem Schulsport auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport und können im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze zu einer außerschulischen Nutzung überlassen werden.
- (2) ¹Die schulischen und vorrangigen öffentlichen Belange dürfen durch die sonstigen Nutzungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. ²Die Nutzung von Schulsportanlagen zu politischen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG, ist ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Satzung über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Weilheim-Schongau.
- (2) ¹Die außerschulische Nutzung umfasst die Nutzung der Sportanlagen des Landkreises zu nicht schulischen Zwecken. ²Die Entscheidung, ob es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne des BayEUG handelt oder nicht, trifft im Rahmen der zugewiesenen Nutzungszeiten der jeweilige Schulleiter.

§ 3

Gebührenpflichtige Nutzung

Für die Gebührenerhebung gilt die Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung (GebührenSSportA).

§ 4

Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

- (7) ¹Anträge für die Nutzung der Sportanlagen im Sinne des § 1 sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Landkreis Weilheim-Schongau (Liegenschaftsverwaltung) einzureichen. ²Das Nutzungsrecht wird erst durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landkreis Weilheim-Schongau begründet.
- (8) Der Nutzer hat mit dem Antrag auf Nutzung schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung sowie der Gebührensatzung und der jeweiligen Haus-/ Schulordnung bekannt sind und eingehalten werden.
- (9) ¹Ein Anspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. ²Die Zulassung der Nutzung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungskapazitäten.

§ 5

Besondere Ablehnungsgründe

- (6) ¹Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung. ²Gleiches gilt auch für Nutzungen, die im öffentlichen Interesse Vorrang haben.
- (7) ¹Ein Vertragsabschluss ist abzulehnen bei erkennbarer Gefahr und/oder der Unmöglichkeit, Schäden auf andere Weise abzuwenden. ²Der Vertragspartner hat vor Abschluss des Vertrages einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz (für Personen- und Sachschäden mindestens in Höhe von 3 Millionen Euro und für Vermögensschäden mindestens in Höhe von 1 Million Euro) nachzuweisen.
- (8) ¹Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Nutzung aus betrieblichen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. ²Während den Schulferien ist die außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich.
- (9) Eine Genehmigung kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Nutzung des Antragstellers, Vertragspartners oder der Gruppe der Nutzer einer früheren Veranstaltung, Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung, die Hausordnung, oder den Nutzungsvertrag begangen worden sind, oder eine sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- (10) Eine gewerbliche Nutzung sowie eine Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht sind grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) ¹Dauernutzungsverträge werden grundsätzlich für ein Schuljahr geschlossen. ²Eine Nutzung für einen kürzeren Zeitraum ist möglich, wenn dadurch keine langfristigen Nutzungen beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die Kündigungsfrist bei Dauernutzungsverträgen beträgt vier Wochen zum Quartalsende. ²Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages, sowie gegen die Hallenordnung, den Vertrag fristlos zu kündigen. ²Darüber hinaus behält sich der Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. ³Gründe hierfür sind insbesondere dringende betriebliche Belange oder dass die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses für den Landkreis unzumutbar ist oder vorrangige öffentliche Belange dies erforderlich machen.
- (4) Ersatzansprüche aufgrund der Kündigung des Nutzungsvertrages sind für den Nutzer ausgeschlossen.

§ 7

Nutzungszeiten und Nutzungsumfang

- (1) ¹Die außerschulische Nutzung der Sportanlagen ist wegen des Vorrangs der schulischen Nutzung grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr möglich. ²An Wochenenden und Feiertagen ist die Nutzung auf Einzelantrag oder im Rahmen eines zur Verfügung gestellten Kontingents vorrangig für den Turnier- und Wettkampfsport möglich.
- (2) ¹Die vertraglich festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. ²Diese beinhalten ebenfalls die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung. ³Absagen vertraglich festgelegter Einzelnutzungen sind mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch vorzunehmen. ⁴Erfolgt die Absage nicht fristgerecht wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 3 i.V.m. der Gebührensatzung festgelegten Gebühr fällig.

- (3) Außer den in § 2 des Nutzungsvertrages ausdrücklich bezeichneten Räumen und Anlagen dürfen keine sonstigen Räume und Anlagen benutzt werden.
- (4) Eine Erweiterung des im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages bestimmten Nutzungsumfangs ist nach Abstimmung und Zustimmung durch den Landkreis möglich.

§ 8

Aufsicht und Gesamtverantwortung

- (1) ¹Der Antragsteller hat jeweils einen voll geschäftsfähigen Verantwortlichen sowie eine Stellvertretung, die für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat und für die Einhaltung dieser Nutzungssatzung verantwortlich ist (Aufsichtsperson) zu benennen.
- (2) ¹Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht unterstellten Personen anzuweisen, Schäden zu vermeiden und jede Verunreinigung zu unterlassen. ²Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.
- (3) Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Sportanlagen nicht benutzt werden.
- (4) Die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung obliegt dem Nutzer. ²Während der Nutzung ist der Nutzer für die geordnete und sichere Durchführung des Wettkampfbetriebes / Übungsbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche der Anlage, sowie deren Ausstattung und Geräte, verantwortlich.
- (5) ¹Der Nutzer bestimmt einen volljährigen und in Besitz der notwendigen Qualifikation stehenden Gesamtverantwortlichen, der für die Leitung und Überwachung des Übungsbetriebes bzw. Spielbetriebes verantwortlich ist. ²Der Gesamtverantwortliche ist dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Stände, Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen

- (1) ¹Das Aufstellen von Ständen, Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen ist außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen bzw. Einrichtungen grundsätzlich verboten. ²Den Nutzern ist es zudem grundsätzlich nicht gestattet, in den Sportanlagen Speisen- und Getränke gegen Entgelt abzugeben. Ausnahmen sind nur unter Einhaltung der gaststättenrechtlichen Regelungen möglich.
- (2) Der Ausschank von alkoholischen Getränken kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im begründeten Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit, zugelassen werden; dazu ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung erforderlich.
- (3) Über Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 entscheidet auf Antrag die Landkreisverwaltung.

§ 10

Werbung

¹Jede Art von Werbung sowie die gewerbliche Nutzung der Sportanlagen, mit Ausnahme von Trikotwerbung, ist innerhalb der Sportanlagen – unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen – nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landratsamtes zulässig. ²Auf Art. 84 BayEUG in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. ³Die Art und der Umfang der Werbung ist mindestens einmal jährlich schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Teilnehmern nur bereitgestellte Einrichtungen und Geräte benutzt und pfleglich behandelt werden und die Gebäude und Anlagen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- (2) ¹Die Anlagen, einschließlich aller benutzten Einrichtungen und Geräte, sind pfleglich zu behandeln und der Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. ²Alle beweglichen Geräte sind nach der Nutzung wieder an die zur Aufbewahrung vorgesehenen Plätze zu bringen.
- (3) ¹Die vom Landkreis Beauftragten üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. ²Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (4) ¹Den Anordnungen der Beauftragten des Landkreises ist Folge zu leisten. ²Die Beauftragten des Landkreises sind bei groben Verstößen gegen den Vertrag oder der Haus- und Hallenordnung berechtigt, die Nutzung der Halle und der Einrichtungen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu untersagen. ³Das Personal des Landkreises oder andere vom Landkreis beauftragte Personen sind berechtigt, während der Veranstaltung betriebsbedingte Aufgaben (z.B. Reinigungsarbeiten) auszuführen. ⁴Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Landrätin strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß dem Strafgesetzbuch vor.
- (5) Neben der Einhaltung der Haus- und Hallenordnung können im Rahmen des Nutzungsvertrages, zusätzliche Nutzungsbedingungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt werden.

§12

Nutzungszweck

¹Die außerschulische Nutzung der Sportanlagen kann gestattet werden, wenn die Nutzung

- dem Vereinssport einschließlich dem Leistungssport oder
- dem Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- karitativen, mildtätigen bzw. gemeinnützigen Zwecken

dient und diese mit den Interessen des Landkreises Weilheim-Schongau und den vorrangigen, insb. schulischen Nutzungen vereinbar ist.

²Sonstige Nutzungen Dritter sind möglich, wenn diese mit den Interessen des Landkreises Weilheim-Schongau vereinbar sind und den Nutzern keine anderen geeigneten Räume für die Veranstaltung zur Verfügung stehen. ³Sonstige Nutzungen Dritter sind nur im Rahmen freier Belegungskapazitäten möglich.

§ 13

Verhalten

- (4) Das Rauchen und der Alkoholgenuss sind in den Sporthallen untersagt.
- (5) ¹Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. ²Der Landkreis behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungsaufwendungen dem Nutzer in Rechnung zu stellen. ³Das gleiche gilt für zusätzliche Hausmeisteraufwendungen. ⁴Der vom Benutzer beauftragte Aufsichtsführende hat sich am Schluss der Nutzungsstunden von der vollständigen Ordnung in der Sporthalle zu überzeugen und als letzter die Halle zu verlassen. ⁵Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage sämtliche Fenster und Türen verschlossen und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.

- (6) Sind mehrere Nutzer gleichzeitig in der Halle, ist jeder Nutzer verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die zugewiesenen Umkleieräume sind vom Nutzer bzw. dem benannten Aufsichtsführenden zu überwachen und verschlossen zu halten.
- (8) Der Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass vorhandene Notfalleinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge hindernisfrei und funktionstüchtig zugänglich bleiben.
- (9) ¹Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Trainingsteilnehmer/ Übungsteilnehmer/ Spielteilnehmer richtet sich nach der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowie den satzungsrechtlichen Grundlagen des BLSV.

§ 14

Gegenstände des Veranstalters

- (1) ¹Eigene Geräte dürfen mit stets widerruflicher Zustimmung des Landkreises genutzt und innerhalb der Sportanlage aufbewahrt werden. ²Die Gegenstände sind außerhalb der Nutzungszeiten so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden können. ³Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gegenstände ist der Nutzer auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. ⁴Der Landkreis haftet ausdrücklich nicht für Beschädigungen an eingebrachten Gegenständen Dritter.
- (2) ¹Das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten ist nur gestattet, sofern es sich hierbei um die in der Einrichtung befindlichen Sportbänke handelt. ²Das zusätzliche Aufstellen von mobilen oder anderen Zuschauertribünen auf den Spielfeldern bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Landkreises.

§ 15

Schadenersatz

- (1) ¹Der Nutzer haftet – vorbehaltlich § 16 Abs. 1 – für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. ²Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Landkreis Weilheim-Schongau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungssatzung entstehen, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
- (3) ¹Der Nutzer bzw. ein Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die o.g. Ansprüche gedeckt werden. ²Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

§ 16

Haftung des Landkreises

- (1) Von der Vereinbarung in § 15 bleibt die Haftung des Landkreises Weilheim-Schongau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Nutzern und Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.
- (3) Im Falle der nicht genehmigten / unerlaubten Nutzung ist der Landkreis von jeder Haftung frei.

- (4) ¹Den Nutzern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Landkreis keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. ²Der Landkreis haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Bediensteten des Landkreises in Verwahrung genommenen nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- (5) Der Landkreis haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Benutzer dadurch entstehen, dass ihm die Räume oder Anlagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

§ 17

Anzeigepflicht

- (1) Die Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßigem Zustand überlassen, wenn der Benutzer nicht unverzüglich dem Hausmeister oder sonstigen von der Landrätin beauftragten Beschäftigten die Mängel anzeigt.
- (2) Jeder Schadensfall ist dem Hausmeister oder sonstigen von der Landrätin beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Der Landkreis stellt dem Nutzer die Anlage, Räume, Einrichtungen und Geräte in ordnungsgemäßigem Zustand zur Verfügung. ²Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage, Räume, Einrichtungen und Geräte durch den Aufsichtführenden vor und nach der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. ³Er ist verantwortlich, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. ⁴An Anlage, Einrichtungen und Geräten festgestellte Mängel und Schäden sind dem Beauftragten des Landkreises (z.B. Hausmeister) umgehend zu melden.

§ 18

Meldepflichtige Veranstaltungen

- (3) Das Überlassen von Räumen und Anlagen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (4) Der Veranstalter öffentlicher Versammlungen hat das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) ¹Nach Anweisung des Landratsamts, bzw. der Feuerwehr, sind an den vorhandenen Notausgängen Sicherheitswachen zu postieren. ²Darüber hinaus hat der Nutzer in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr Brandschutzwachen zu stellen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 1

Sportanlagen des Landkreises

Weilheim, den 01. Januar 2015
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiss
Landrätin

Hinweis:

Die enthaltenen Personen bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Anlage 1

zur Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen vom 01. Januar 2015

1. Freisportanlage Schongau
2. Schulsporthalle der Berufsschule Schongau
3. Schulsporthalle des Gymnasiums Schongau
4. Sporthalle in der Jahnstraße in Weilheim
5. Schulsporthalle der Berufsschule, der Berufsoberschule und der Fachoberschule Weilheim
6. Schulsporthalle des Gymnasiums Weilheim
7. Dreifachsporthalle Penzberg - Seeshaupter Straße (ab Eigentumsübergang)
8. Dreifachsporthalle Penzberg - Birkenstraße (ab Fertigstellung)

**Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau
für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen
(Gebührensatzung Sportanlagen– GebührenSSportA)**

Vom 01. Januar 2015

Auf Grund des Art. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung von Sportanlagen zu Zwecken des Verein- und Breitensports im Sinne des § 1 der Nutzungssatzung für Sportanlagen (NutzungsSSportA) werden im Landkreis Weilheim-Schongau nach Art. 4 der LkrO i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des KAG, Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(10)¹Die Berechnung der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten (ohne kalkulatorische Kosten):

Schulische Gebäude und –Anlagen	Stunde
Sporthallen pro Hallenteil	30,-€
Freisportanlage Schongau	30,-€
	Tag
Bewirtungseinrichtung Jahnhalle Weilheim	30,-€
Zusätzliche Reinigungsarbeiten	Stunde
	30,-€
Zusätzlicher Hausmeisterdienst	Stunde
	35,-€

²Die Mindestgebühr pro Vertrag bzw. Rechnung beträgt 25,- Euro.

(11)Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(12)Der Abschluss eines Nutzungsvertrages kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Nutzungen ergibt sich aus § 3 NutzungsSSportA.

(2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. Hausmeisterdienste entscheidet der Landkreis Weilheim-Schongau als Sachaufwandsträger.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (3) ¹Für Nutzungen im Sinne des § 12 Satz 1 der NutzungsSSportA wird die Nutzungsgebühr gemäß § 2 dieser Satzung auf 1/3 reduziert. ²Dies gilt nicht für Reinigungs- und Hausmeisterkosten sowie für Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Genehmigung notwendig ist.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Benutzungsgebühren für jedes einzelne Benutzungsverhältnis werden nicht erhoben, soweit mit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde am Sitz der Sportstätte eine gesonderte Kostenbeteiligung vereinbart worden ist.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Volkshochschule des Landkreises Weilheim-Schongau im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

- ¹Gebührensschuldner ist der Nutzer. ²Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenentstehung und Fälligkeit

- ¹Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. ²Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Landkreisverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen. ³Die Abrechnung und Gebührenfestsetzung für die Dauernutzungsverträge erfolgt jeweils zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.“

Weilheim, den 01. Januar 2015
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiss
Landrätin

Hinweis:

Die enthaltenen Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

11. TTIP Resolution

Die Vorsitzende führte in das Thema ein. **OVR Bachlatko** ging nachfolgend auf die Änderungswünsche der Freien Wähler und der Fraktion GRÜNE ein. Anschließend wurde der Verwaltung für die umfassende Ausarbeitung der Resolution gedankt und auch die Haltung des Landkreises als Botschaft an die Landesregierung gewürdigt.

In der darauffolgenden Beratung wandten sich einige Kreisräte gegen die TTIP Resolution und führten auch die Gründe dafür detailliert auf.

Die Kreisräte waren auf Nachfrage mit der Abstimmung über die Resolution mit den angeführten Änderungen einverstanden.

Die Kreisräte der Fraktion UNABHÄNGIGE/ödp Frau Agnes Edenhofer, Herr Hans Geisenberger, Herr Franz Reßle und Frau Manuela Vanni stimmten gegen den Beschluss. Die namentliche Aufnahme erfolgte auf Antrag.

Im Anschluss daran erging nachfolgender Beschluss mit **6** Gegenstimmen.

„Der Kreistag beschließt nachfolgende Resolution:

Resolution des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen

Präambel:

Das Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen verfolgen primär das positive Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sind sämtlichen Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen entgegenzuwirken, die geeignet sind, die kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen. Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln der Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt werden.

Der Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau fordert die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass

1. über die Verhandlungen der Europäischen Union über ein Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten (TTIP) in Kanada (CETA) sowie über ein Folgeabkommen zum WTO-Dienstleistungsabkommen GATS (TiSA) transparent informiert wird. Eine permanente parlamentarische Begleitung und Kontrolle der Ergebnisse eines möglichen Abkommens wird nachdrücklich gefordert;
2. die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung sowie in die kommunale Organisationsautonomie werden ausgeschlossen;
3. die geltenden Bestimmungen für Inhouse-Vergaben und interkommunale Zusammenarbeit sowie Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und Wasserwirtschaft nicht durch Freihandelsabkommen auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden;
4. im TTIP und den übrigen derzeit in Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen verzichtet wird;
5. die Einführung von privaten Schiedsstellen über Streitigkeiten zwischen Investoren und den beteiligten Staaten zu Lasten des Gemeinwohls verhindert wird;
6. national geltende Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen. Dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz (keine Lockerung der EU-Regeln für gentechnisch veränderte Produkte und Nutzpflanzen sowie wirksame Schutzvereinbarungen für Fleisch- und Milchprodukte);
7. der Abbau von Bodenschätzen weiter ausschließlich der deutschen Gesetzgebung und Aufsicht unterliegt und sog. Fracking nicht über ein Handelsabkommen erzwungen werden kann;
8. die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen unterstützt wird. Darüber hinaus wird eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen gefordert;
9. für das TiSA-Abkommen ist eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts sicherzustellen.

Sollten die o.g. Punkte keine Berücksichtigung finden, sind die Abkommen TTIP, CETA und TiSA in den zuständigen Gremien von den bayerischen Vertreterinnen und Vertreter abzulehnen.

Im Übrigen wird auf das gemeinsame Positionspapier von kommunalen Spitzenverbänden und VKU zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen vom Oktober 2014 verwiesen.“

Stand: 12.12.2014

12. Antrag der Freien Wähler vom 20.10.2014:
Beitrag zur Energiewende durch Nutzung der Wasserkraft im Landkreis Weil-
heim-Schongau

Kreisrätin Enders erläuterte den Antrag der Freien Wähler. **OVR Bachlatko** führte nachfolgend zu Punkt zwei des Antrages aus, dass hier die Zuständigkeit nicht beim Landkreis sondern beim staatlichen Landratsamt liege, daher werde im Beschlussvorschlag bei Punkt 2 die Unzuständigkeit aufgeführt.

Bei Punkt 1 verwies **OVR Bachlatko** auf das bestehende Klimaschutzkonzept des Landkreises, hier liege das größte Potential zur Wasserkraftnutzung beim Lech, von einer Nutzung der Ammer sei dabei aufgrund des geringen Potentials abzusehen. In der anschließenden Diskussion zog **Kreisrätin Enders** den Punkt 2 Ihres Antrages zurück.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag beschließt:

Der Antrag der Freien Wähler vom 20.10.2014, dass zur Umsetzung der Energiewende sämtliche Möglichkeiten für die Nutzung der Wasserkraft zur Energiegewinnung auf der Flur des Landkreises Weilheim-Schongau erkundet und zur Diskussion über ökologisch und ökonomisch sinnvolle Nutzung gestellt werden, wird zur weiteren Befassung an den Fachbeirat des Umweltausschusses weitergeleitet.“

13. Antrag der Bayernpartei vom 23.10.2014:
Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger
Kreisbürger

Kreisrätin Schropp erläuterte den Antrag der Bayernpartei der alle ehrenamtlich tätigen Bürger im Landkreis einbeziehen soll. **OVR Bachlatko** konnte dazu ausführen, dass eine Satzungsänderung aus rechtlicher Sicht nicht zulässig ist.

Im Anschluss daran erging nachfolgender Beschluss mit **2** Gegenstimmen:

„Der Kreistag beschließt, dem Antrag der Bayernpartei vom 21.10.2014 auf Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger nicht zu entsprechen.“

14. Allgemeine Informationen

Auf Anfrage zur Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes konnte **VAR Rehbehn** ausführen, dass man hier auf die Einführung des landesweiten Informationssystems noch warte. Das Bürgerportal werde im Moment von der IT des Landratsamtes vorbereitet.

Ein weiteres Thema war die finanzielle Situation des Schongauer Tierheimes. Hier konnte **die Vorsitzende** ausführen, dass man über die Bezahlung oder Nichtbezahlung der einzelnen Kommunen in einer der nächsten Bürgermeister-Dienstbesprechungen beraten werde.

Der Vorschlag von **Kreisrat Josef Taffertshofer** eine Aufstellung über die Pkw-Kilometer zu den einzelnen Sitzungen auszugeben, fand keinen Zuspruch bei **der Vorsitzenden**.

Kreisrat Schmuck übte Kritik an den Äußerungen von Kreisrätin Schropp über Asylbewerber im Landkreis Garmisch.

Auf Nachfrage zu den eidesstattlichen Versicherungen der Kreisräte zum Gutachten der Krankenhaus GmbH, konnte **OVR Bachlatko** ausführen, dass alle Kreisräte und die mit dem Gutachten befassten Beamten, die Erklärung abgegeben hatten. Nur eine Person (kein Kreisrat) hatte die Erklärung nicht unterschrieben. Dies wurde so an die Kriminalpolizei Weilheim weitergeleitet.

Kreisrat Geisenberger merkte nochmals an, in der nächsten Sitzung einen Bericht über PWC zu erhalten und fragte nach den Kosten für den Landkreis beim G7-Gipfel. **Die Vorsitzende** konnte dazu ausführen, dass die materiellen Kosten alle erstattet würden. Sie bestätigte dabei auch die personelle Aufstockung beim Digitalfunk.

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Christa Daiser
Schriftführerin